

RS OGH 2011/9/16 16Ok6/11

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.2011

Norm

GebAG §24

GebAG §38

UStG §3a

UStG §19 Abs1

Rechtssatz

Der Bund, der im Bereich seines hoheitlichen Handelns auch steuerbare Umsätze bewirkt, gilt in Bezug auf alle an ihn erbrachten sonstigen Leistungen als Unternehmer nach § 3a Abs 5 Z 1 UStG; die Leistung eines ausländischen Sachverständigen, der im Auftrag des Gerichts ein Gutachten erstattet, wird daher im Inland erbracht.

Entscheidungstexte

- 16 Ok 6/11

Entscheidungstext OGH 16.09.2011 16 Ok 6/11

Beisatz: Für den Fall einer solchen Umkehrung der Steuerschuld (Reverse Charge System) ist dem Sachverständigen nur der Nettobetrag zu überweisen; dem Gericht obliegt als Leistungsempfänger und Steuerschuldner nach § 19 Abs 1 UStG die Abgabemeldung iSd § 21 UStG und die Abführung an das gemäß § 15 Abs 3 AbgabenverwaltungsorganisationsG zuständige Finanzamt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0127110

Im RIS seit

10.10.2011

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at